

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Steinhaus

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

ERSTERWERBSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes *im* „alten“ Friedhofsbereich ist zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine einmalige Gebühr zu entrichten:

a) Einzelreihengrab	€ 85,-
b) Doppelreihengrab	€ 170,-
c) Einzelwandgrab	€ 110,-
d) Doppelwandgrab	€ 220,-
e) Erdurnengrab	€ 450,-
f) Wandurnengrab	€ 850,-

2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes *im* „neuen“ Friedhofsbereich ist zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine einmalige Gebühr zu entrichten:

a) Einzelreihengrab	€ 125,-
b) Doppelreihengrab	€ 250,-
c) Einzelwandgrab	€ 158,-
d) Doppelwandgrab	€ 316,-
e) Erdurnengrab	€ 450,-
f) Wandurnengrab	€ 850,-

NUTZUNGSGEBÜHREN

3. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Einzelreihengrab	€ 180,-
b) Doppelreihengrab	€ 360,-
c) Einzelwandgrab	€ 180,-
d) Doppelwandgrab	€ 360,-
e) Erdurnengrab	€ 120,-
f) Wandurnengrab	€ 120,-

4. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 2 Jahren:

a) Einzelreihengrab	€ 36,-
b) Doppelreihengrab	€ 72,-
c) Einzelwandgrab	€ 36,-
d) Doppelwandgrab	€ 72,-
e) Erdurnengrab	€ 24,-
f) Wandurnengrab	€ 24,-

5. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

6. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 21,-.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

Thomas Krispler
Obmann-Finanzausschuss

5. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Lt. Beschluss vom Finanzausschuss am 8. 3. 2019, Genehmigung vom PGR am 14. 3. 2019.

Sr. Bernadette Aichinger
Pfarrassistentin